

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



4/21

EIN STAATSANWALTSHEFT

NEULICH IN ENNERWE

Montag, 7. Juni, Autokauf, die Zulassung eilt. Das Straßenverkehrsamt teilt auf seiner Internetseite mit, dass persönliche Termine derzeit nicht möglich sind. Okay, Corona ... Man solle im Internetkalender einen Online-Termin mit Abgabe der Unterlagen im Briefkasten buchen. Klick, klick ... Erster freier Termin ist der 10. Juli! Unmöglich ... Oberhalb der StrVerkA-Seite war doch was ... „Firma XY lässt Ihren Pkw zu ...“ Anruf. Kommen Sie mit den Unterlagen vorbei. Wann? Gleich. Die Firma hat in dem Gebäude, in dem das StrVerkA residiert, ihr Büro. Praktisch. Nichts wie hin. Die Formulare sind schnell ausgefüllt. Bange Frage: Wie lange ...? Bis morgen. ??? Ich leg's ihm nachher auf den Schreibtisch. Am Dienstag, 8. Juni, ist tatsächlich alles fertig. Der Service kostet 40 €. Mit Karte machen wir nicht, wir nehmen nur Bargeld. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.



HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OStA a. D.);
Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Jürgen Hagmann (RAG a. D.);
Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG); Inken Arps (RinAG);
Dr. Simon J. Heetkamp (Ri)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista
geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der
Meinung der Redaktion.

Fotos: Titelfoto + S. 3, 6, 7: Inken Arps; S. 2: Karikatur Tim Feicke, Karikaturen: S. 2, 3, 9, 13, 14: Wulf Kannegießer; S. 5, 6, 10, 18, 19: Sylvia Münstermann, S. 15: Harald Kloos, Inken Arps, S. 17: Cover C.H. Beck

INHALT

| | |
|--|----|
| EDITORIAL | 3 |
| TITELTHEMA | 5 |
| Gespräch mit der Generalstaatsanwältin Petra Hermes | 5 |
| Einmal Fußball – immer Fußball | 6 |
| Zwischen europäischem Leitbild und nationaler Kontrolle | 8 |
| Gespräch mit dem Bielefelder Staatsanwalt Daniel Becker | 10 |
| BERUF AKTUELL | 12 |
| Urteilsschelte andersherum | 12 |
| Haftbefehl her! | 14 |
| Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen | 15 |
| rückBLICK: 50 Jahre Mephisto-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts | 16 |
| BERUF UND LITERATUR | 17 |
| Bodo Pieroth: Recht und französische Literatur | 17 |
| AUS DEM VERBAND | 18 |
| Online-Treffen der Arbeitsgemeinschaft Justiz | 18 |
| AUFNAHMEAANTRAG | 19 |



STAATSANWÄLTE ALS PROBLEMLÖSER?



Sylvia Münstermann

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Hass und Hetze im Netz, Cyberkriminalität, verschärftes Sexualstrafrecht – auf die Staatsanwaltschaften kommt eine Menge Arbeit zu. Hass und Hetze im Internet war Thema einer Veranstaltung der Konrad-Adenauer-Stiftung in Kooperation mit dem Richterbund. Allein die Meldepflicht der sozialen Netzwerke

von Hass und Hetze werde, so schätzte Joachim Lüblinghoff, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, zu 150.000 Strafverfahren pro Jahr führen. Das trifft zunächst die Staatsanwaltschaften. Man könnte den Eindruck gewinnen, sie agieren als Ausputzer für gesellschaftlich nicht gelöste Probleme. Staatsanwälte müssen ermitteln, es erweist sich aber immer öfter als sehr komplex und aufwendig. Die Ermittlungen sind auch abhängig von der Bereitschaft der sozialen Medien, mit den Ermittlungsbehörden zusammenzuarbeiten. Kompetenz baut Nordrhein-Westfalen in einer Zentralstelle zur Bekämpfung von Cyberkriminalität auf. Doch die dort eingesetzten Staatsanwälte fehlen unter Umständen dann an anderer Stelle. Das sagt Generalstaatsanwältin Petra Hermes. rista hat die erfahrene Juristin besucht. Sie leitet in Hamm die größte Generalstaatsanwaltschaft in NRW. Ihre Behörde war zunächst landesweit für die Vermögensabschöpfung zuständig. Jetzt ist es Düsseldorf.

Wie kompliziert und diffizil Ermittlungsarbeit ist, zeigt sich in dem noch relativ neuen Arbeitsgebiet. Nach der Reform 2017 wurden aus Einziehung und Verfall nun Beschlagnahme, Vermögensarrest, Einziehung und Wertersatz. Wie schwierig und manchmal auch frustrierend das in der Praxis sein kann, macht das Gespräch mit einem Staatsanwalt in diesem Heft deutlich. Viel Arbeit – wenig Wertschätzung, könnte man meinen. Das trifft sicherlich zu, wenn es um die (digitale) Ausstattung und die Bezahlung geht.

Nicht vorenthalten möchten wir Ihnen auch den staatsanwaltlichen Fußball-Alltag, auch wenn er in den letzten Monaten anders aussah. Es kommen ja wieder andere Zeiten und damit neue Arbeit auf „Fußballstaatsanwälte“ zu.

Damit nicht genug. Wir wagen einen Blick zurück. Vor 50 Jahren entschied das Bundesverfassungsgericht im sogenannten Mephisto-Urteil, was Kunst darf. Noch heute ist es aktuell. Außerdem im Heft: zwei Rezensionen. Die erste beschäftigt sich, wie kann es in einem Staatsanwaltschaftsheft

anders sein, mit der Strafprozessordnung. Die zweite Buchbesprechung ist etwas ungewöhnlicher. Es geht um Recht in der französischen Literatur. Ein lesenswertes Buch, wie unser Rezensent findet.

Freuen dürfen Sie sich auf einen Erfahrungsbericht in Sachen Haftbefehlsantrag durch ein Finanzamt. Und natürlich sind unsere Gedanken bei den Flutopfern. Geschädigt wurde auch das Wuppertaler Gericht. Es stand unter Wasser, Akten wurden durchnässt und müssen getrocknet, Prozesse verlegt werden.

Zudem beschäftigt die Flutkatastrophe auch die Staatsanwaltschaft.

Schauen Sie ins Heft. Sie werden viel Lesenswertes und Nachdenkliches finden. Darunter einen Beitrag zur Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft.

Viel Freude beim Lesen

Ihre

Sylvia Münstermann

Sylvia Münstermann



Gutachten für die Justiz



Betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Experte durch betriebswirtschaftliche Sachverständigen-gutachten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Insolvenzverfahren.

Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf Insolvenz- und Bewertungsgutachten, auf Schadens-ermittlungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen. In diesem Zusammenhang erstellen wir Gutachten mit folgenden Schwerpunkten:

- Insolvenzgutachten**
insbesondere Feststellung einer eingetretenen bzw. drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- Bewertungen**
von Unternehmen, Teilbetrieben, Freiberufler-Praxen und Vermögenswerten
- Schadensermittlung**
bei wirtschaftlichen Schäden, entgangenen Gewinnen, Verdienstausfall, Geschäftsunterbrechungen
- Wirtschaftlichkeitsanalysen**
im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsverletzungen, Businessplänen, bei Verzug sowie forensischen Untersuchungen

Individuelle Fragestellungen transparent und kompakt aufgearbeitet

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeichnen sich durch die individuelle Analyse des zugrundeliegenden Sachverhalts und die Erarbeitung belastbarer Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus. Wir fassen unsere Aussagen in klaren und kompakten Gutachten zusammen, die eine unmittelbare Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen vollumfänglich oder flankierend unterstützen.



Profil Guido Althaus

Guido Althaus ist geschäftsführender Gesellschafter der Accuracy GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Davor war er 5 Jahre bei einer internationalen Beratungsgesellschaft im Bereich Disputes & Investigations und 17 Jahre, zuletzt als Partner, in großen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Herr Althaus schloss sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Diplom-Kaufmann ab. Weiterhin legte er das Berufsexamen zum Wirtschaftsprüfer ab und ist als solcher öffentlich bestellt. Im Rahmen seiner über 20-jährigen Berufserfahrung erstellte er bisher mehr als 300 Gutachten für Justiz, Insolvenzverwalter und Wirtschaft.

Accuracy begleitet mit rund 450 Kolleginnen und Kollegen an 18 Standorten weltweit seine Mandanten bei Fragestellungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungssituationen, Unternehmensbewertungen und Transaktionen.

Düsseldorf

Berliner Allee 59 (4. Etage)
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 868 122 66

Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main
Tel: 069 977 887 330

München

Maximilianstraße 52
80538 München
Tel: 089 666 177 014

GESPRÄCH MIT DER GENERALSTAATSANWÄLTIN PETRA HERMES

Petra Hermes leitet seit 2015 die größte und eine der ältesten Generalstaatsanwaltschaften in Deutschland. In dieser Zeit hat sie 206 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eingestellt. Bevor sie Generalstaatsanwältin wurde, leitete sie die Staatsanwaltschaften in Dortmund und Münster. Im Januar 2022 geht Petra Hermes in Pension. Anlass für rista, mit der erfahrenen Juristin zu sprechen.

Als Petra Hermes 2015 die Behördenleitung übernahm, war sie die erste Frau an der Spitze der Generalstaatsanwaltschaft. Zu ihrem Bezirk gehören zehn Staatsanwaltschaften, von Bielefeld über Essen bis nach Siegen. In der Behörde arbeiten rund 100 Mitarbeiter. Knapp neun Millionen Menschen leben im Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Hamm.

Petra Hermes ist überzeugte Staatsanwältin, seit sie in ihrer Referendarzeit das Berufsbild kennengelernt. „Leben live“, sagt sie rückblickend. Und fügt hinzu: „Ich spreche immer von der Staatsanwaltschaft als Behörde sui generis, die gemeinsam mit den Gerichten die Justizgewährung auf dem Gebiet des Strafrechts sicherstellt.“ Dafür benötigen die Staatsanwaltschaften fähige Juristen. 206 neue Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hat Petra Hermes seit 2015 eingestellt. Bedarf gibt es aber fortlaufend. Bewerber seien ausreichend vorhanden, sagt sie. „Wir haben nach wie vor eine Reihe von Kandidaten, die wir laden können.“ Aber es sollen die Besten sein. Der Anteil der Bewerber mit Prädikatsexamen steige wieder, hat sie festgestellt. Bewerber, die mindestens 7,76 Punkte erreicht haben, aber keine 9 Punkte, brauchen eine Zusatzqualifikation: etwa eine Berufsausbildung, Tätigkeit als Rechtsanwalt/-anwältin oder Fremdsprachenkenntnisse. Petra Hermes betont aber, dass die Staatsanwaltschaften personell im Vergleich zu den Gerichten schlechtergestellt seien. Und es gebe ein neues Problem: „Zu einem Ungleichgewicht bei der Personalausstattung der Staatsanwaltschaften trägt bei, dass durch die Einrichtung von Zentralstellen Staatsanwälte an einer Stelle für bestimmte Aufgaben konzentriert werden, die uns an anderer Stelle für die Strafverfolgung fehlen.“

Aufgaben für das gesamte Land nimmt die Generalstaatsanwaltschaft Hamm aber auch wahr. Dazu

gehören Berufungssachen beim Anwaltsgerichtshof, Antragstellung in Fällen, in denen es um die Aussetzung von lebenslangen Freiheitsstrafen geht, und zuständig ist sie auch, wenn es um gerichtliche Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit sogenannter Justizverwaltungsakte geht.



Eine landesweite Zuständigkeit hat die Generalstaatsanwaltschaft Hamm aber wieder verloren: Die 2017 geschaffene Zentrale Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung (ZOV NRW). In diese Aufgabe – „ein kompliziertes Gebiet, in dem Staatsanwälte nicht groß geworden sind“, sagt Petra Hermes – hat die Generalstaatsanwaltschaft Hamm viel Arbeit und Sachverstand investiert. „Sogar die bayerischen Kollegen waren hier und haben sich angeschaut, wie wir das hier machen“; ein bisschen Stolz auf die geleistete Arbeit in ihrer Behörde schwingt mit. Quasi mit einem Federstrich, nämlich durch eine Allgemeinverfügung des Ministeriums, verlor die Generalstaatsanwaltschaft Hamm diese landesweite Zuständigkeit wieder. „Man war der Auffassung, dass die Vermögensabschöpfung in Kombination mit Organisierter Kriminalität in Düsseldorf besser angesiedelt sei.“ Petra Hermes ist das Bedauern über diese Entscheidung anzumerken. Die erarbeitete Kompetenz kommt nun dem Bezirk zugute.

Aber es gibt neue Arbeit. Cyberkriminalität, Umweltstraftaten sowie Hass und Hetze im Internet sind die Stichworte. Auch wenn Petra Hermes mit solchen Begriffen zurückhaltend ist, mit der Erarbeitung von Leitlinien für die Arbeit der Staatsanwaltschaften ist ihre Behörde auch in diesen Bereichen befasst. Petra Hermes betont aber, dass bei möglichem strafbarem Verhalten, gleich wie es genannt wird, für dessen Beurteilung das Strafgesetzbuch und die Verfahrensordnungen maßgebend sind und nicht das, was in der Öffentlichkeit gerade als strafwürdig angesehen wird. Insofern, sagt sie, habe sich die Arbeit der Staatsanwaltschaften nicht verändert. Was sie aber erschreckt, ist „die Schnelligkeit, mit der in den letzten Jahren als Reaktion auf bestimmte gesellschaftliche Phänomene Gesetze gemacht werden,



deren Umsetzung die Staatsanwaltschaften häufig vor erhebliche Probleme stellt“. Sie möchte in dem Zusammenhang nicht unbedingt von Überforderung der Staatsanwaltschaften sprechen und erinnert an die sogenannten File-Sharing-Verfahren Anfang der 2000er-Jahre. „Ich erinnere mich, ich war noch in Dortmund Behördenleiterin, da kamen plötzlich Tausende Verfahren. Damit sind wir auch fertig geworden.“

Deshalb wartet sie ab, was zum Beispiel im Bereich Hetze und Hass im Internet aufgrund der neuen Gesetzeslage auf die Staatsanwaltschaften zukommt. Das klingt abgeklärt und sie fügt hinzu, dass es für die Staatsanwaltschaften eben immer neue Herausforderungen gebe. „Wir haben aber gelernt, auf viele Dinge sehr flexibel zu reagieren.“ Trotz aller Gelassenheit macht ihr eine Entwicklung zu schaffen, „dass das Strafrecht nicht mehr als Ultima Ratio angesehen wird, sondern als Lösung gesellschaftlicher Probleme“. Man werde sich in Politik und Gesellschaft irgendwann fragen müssen, ob man alle gesellschaftlichen Probleme auf die Staatsanwaltschaft abladen könne, mahnt sie nach fast 20 Jahren als Behördenleiterin in Dortmund, Münster und Hamm.

EINMAL FUSSBALL – IMMER FUSSBALL



Anruf bei Staatsanwalt Buschmann, StA Essen. Mit ihm hat rista schon einmal ein Interview geführt. Wir fragen nach: Hallo, Herr Buschmann, sind Sie immer noch Fußball-Staatsanwalt? Natürlich! Einmal Fußball – immer Fußball. Und wie geht es Ihnen? Ich leide. Erst gar keine Spiele, dann Spiele ohne Publikum ... Haben Sie die EM verfolgt? Natürlich. Es waren schöne Spiele dabei. Manche Mannschaften sind über sich hinausgewachsen, zum Beispiel die Schweiz. Andere dagegen ... (pfeift laut). Sie wirken so, als ob Sie noch jedes Spiel pfeifen könnten. Pfeifen schon, Laufen dagegen ... (lacht). Aber ich muss ja auch nur die Pfeifen von der Tribüne ziehen. Können wir Sie unseren jüngeren Lesern vorstellen? Aber gerne.

Eberhard: Ein großer, schlanker Mann Anfang fünfzig mit wachem Blick und Schraubstock-Händedruck. Früher Hobbykicker, jetzt nur noch walken „mit Stöckchen, die Knie, wissen Sie“. Ein sympathischer Ruhrpott-Typ.

Marko: Knapp über zwanzig, sportlich, gut aussehend, hoffnungsvoller BWL-Student, der nette junge Mann von nebenan. Könnte Eberhards Sohn sein.

Was verbindet die beiden? Der Fußball.

Eberhard Buschmann ist bekennender Schalke-Fan, lässt schon deswegen kein Heimspiel aus, einerseits. Andererseits führt ihn sein Beruf in die Arena – er ist „Stadion-Staatsanwalt“. Marko Wahler (Name geändert) liebt den Fußball auch, aber auf andere, abartige Weise. Er lebt rund um die Stadien seinen Hang zur Gewalttätigkeit aus: Schlägereien, Pöbeleien, blindes Zerstören, das ist sein „Fußball-hobby“.

Gewalt rund um den Ball

Eberhard Buschmann macht diesen Job seit 8 Jahren. Die inzwischen 300 bis 400 „Fußball“-Ermittlungsverfahren pro Jahr machen 30 % seines Dezernats aus, dazu kommen 70 % BtM-Sachen, eine gute Mischung, meint er. Kriminalität in und um Stadien herum hat eine spezielle Ausprägung, sodass allein im OLG-Bezirk Hamm vier „Fußball-dezernate“ eingerichtet worden sind.

„Die Gewaltbereitschaft ist größer geworden“, berichtet Eberhard Buschmann, „es werden deutlich mehr Schlägereien rivalisierender Fangruppen verabredet als früher.“ Er will dabei keineswegs alle Fans in einen Topf werfen. Die meisten sind

friedlich, sorgen im Stadion für Stimmung und machen der Polizei auch kaum Probleme. Für den harten Kern dagegen, vielleicht zehn Prozent der Ultras, sind die Spiele im Wesentlichen Anlässe, Gewaltexzesse zu begehen. Auf dem Flur vor Buschmanns Büro stehen 10 Umzugskartons, das „Ergebnis“ eines Spiels Schalke 04 gegen Bayern München. Der Münchener „Schickeria“, einer 200 Mann starken Ultragruppe, gelang es, bis in den Bereich vor der Nordkurve vorzudringen. Die ist den Schalker Fans vorbehalten. Dort prügeln die jungen Männer wahllos auf alle Besucher ein, zerstörten Getränke- und Essstände, warfen Flaschen. Erst ein Großaufgebot der Polizei bekam die Situation in den Griff und kreiste die Schläger ein. Sie wurden erkennungsdienstlich behandelt und nun muss sich Buschmann durch 194 Ermittlungsakten kämpfen. Die stereotype Einlassung „Wir wollten nur mal den Schalkern Hallo sagen“ könnte vielleicht in den Anklagen als Verabredung zu gemeinschaftlich begangener, also gefährlicher Körperverletzung Eingang finden. Damit kann jeder der Ange schuldigten für sämtliche begangenen Delikte zur Rechenschaft gezogen werden.

Der etwa 700 junge Männer umfassende harte Kern der Schalker Fans ist nicht besser. Hier sind etwa die „Hugos“ berüchtigt. Die den Schalkern in alter Feindschaft verbundenen Dortmunder „Desperados“ stehen ihnen in puncto Gewaltbereitschaft aber in nichts nach.

Während bei den verabredeten Schlägereien eine Art Ehrenkodex eingehalten wird (wie etwa: „Nie mehr als zwei gegen einen“), gelten bei den Ultras „Bullen“ als Freiwild. Durch die Gruppe aufgeputscht, werden Polizisten ohne Hemmungen angegriffen. Alkohol spielt dabei nur am Rande eine Rolle, berichtet Eberhard Buschmann. Am Essener Bahnhof sprang ein Fortuna-Düsseldorf-Fan von hinten einen Polizisten an und drückte ihm die Kehle zu. Er konnte mit Mühe gerade noch gerettet werden. Das Landgericht wertete diese Tat als versuchten Totschlag und verhängte 7 Jahre Freiheitsstrafe.

Vor dem Spiel ...

Was macht Eberhard Buschmann „dienstlich“ auf Schalke oder im Essener Rot-Weiß-Stadion? Er ist Ansprechpartner für die Stadion-Polizei, die z. B. bei Spielen Schalke gegen Dortmund mit fast 1.000 Mann anrücken muss, um die Situation unter Kontrolle zu halten. Buschmann hat viel Verständnis für die Bremer Initiative, die z. T. schwerreichen Vereine an den Kosten für diesen „Service“ zu beteiligen. Relativ selten wird Buschmann direkt „vor Ort“ tätig im Hinblick auf Blutproben, Haftbefehlsanträge, vorläufige Festnahmen.

... ist nach dem Spiel

Die meiste Arbeit kommt nach dem Spiel, wenn die polizeilichen Ermittlungen auf seinem Schreibtisch landen. Früher war diese Arbeit frustrierend, da die Straftaten selten eindeutig bestimmten Tätern zugeordnet werden konnten. Da die Polizei digital aufgerüstet hat, werden die in der Masse versteckten Täter, die z. B. im Stadion Pyrotechnik abfeuern, inzwischen häufiger dingfest gemacht. In der Hitze des Spiels wird jedem Ultra der Vermumme-Schal vor dem Gesicht mal zu warm und die Kameras können das Gesicht festhalten. Die erfahrenen Szene-Beamten erkennen dann ihre Pappenheimer. Was sind das für Männer, die sich derartig für Gewalt begeistern? Frustrierte, abgebrochene Hauptschüler? Die gibt es auch, aber insgesamt gesehnen bilden die Ultras einen Querschnitt der männlichen Bevölkerung zwischen 18 und Ende 20 ab – auch Lehramtskandidaten, Versicherungs- und Bankkaufleute sind darunter, wundert sich Eberhard Buschmann.

„Die Gerichte nehmen die Gewaltexzesse rund um die Stadien heute ernster als früher, inzwischen werden deutlich schneller Freiheitsstrafen „ohne“ ausgesprochen und auch obergerichtlich gehalten. Abschreckende Wirkung in der Weise, dass die Stadiongewalt zurückginge, kann man allerdings nicht feststellen“, bedauert der Staatsanwalt. Die Gegenseite rüstet zudem auch auf. Rechtsanwälte haben in der Vertretung von Ultras ein neues Geschäftsfeld entdeckt. So gibt es sogar eine „Blauweiße Hilfe“. Diese Anwaltsgruppe wirbt damit, „unschuldig verfolgte Schalker Fans“ zu verteidigen.

Noch ein Wort zu Marko Wahler. Der BWL-Student ist Chef der „Hugos“. Ob er jemals sein Studium beenden kann, steht in den Sternen. Nachdem ihn das Amtsgericht wegen gefährlicher Körperverletzung zu 18 Monaten mit Bewährung verurteilt hatte, gab ihm das Landgericht auf die beiderseitigen Berufungen hin 18 Monate „ohne“. Das OLG hielt diese Entscheidung. „Seine Zukunft hat der junge Mann erst mal eigenhändig zerstört. Vielleicht ist er danach ja geläutert, spätestens mit dreißig werden die meisten vernünftig.“ Eberhard Buschmann verliert nie die Hoffnung.



EINE UNABHÄNGIGE STAATSANWALTSCHAFT IN DEUTSCHLAND

ZWISCHEN EUROPÄISCHEM LEITBILD UND NATIONALER KONTROLLE

I. Ausgangspunkt: zwischen Legalitätsprinzip und Weisungsgebundenheit

Wenn es darum geht, die richterliche Tätigkeit in all ihren Ausprägungen und Facetten zu beschreiben, steht eines im Mittelpunkt: die richterliche Unabhängigkeit. Sie ist gleichsam als „wesensbestimmender Markenkern“ im Grundgesetz verankert (Artikel 97 Abs. 1 GG) und prägt nicht nur die Arbeit der Gerichte und ihr Ansehen, sondern auch das Selbstverständnis der Richterinnen und Richter. Wie schwer es fällt, eine entsprechende Umschreibung der Staatsanwaltschaft zu finden, zeigt schon der vergebliche Blick in die insoweit schweigsame Verfassung, die sich zur Rolle der Staatsanwaltschaft mit keiner Silbe verhält. Auch gängige Plattitüden von der objektivsten Behörde der Welt oder auch der Kavallerie der Justiz taugen wenig, wenn es darum geht, die Aufgabe der Staatsanwaltschaft und mit ihr die Arbeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu umschreiben. Diese verbreiteten Vereinfachungen zeigen aber doch ein Spannungsfeld auf, das seit Jahrzehnten ungelöst ist: Auf der einen Seite ist staatsanwaltliches Handeln – von wenigen Durchbrechungen in §§ 153 ff. StPO abgesehen – durch das Legalitätsprinzip in § 152 Abs. 2 StPO bestimmt, dessen Befolgung wiederum durch spezielle Strafvorschriften (Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt, Verfolgung Unschuldiger und Vollstreckung gegen Unschuldige) gewährleistet ist. Auf der anderen Seite weist § 147 GVG das Recht der „Aufsicht und Leitung“ des Generalbundesanwalts und der Bundesanwälte dem Bundesjustizminister, das der staatsanwaltlichen Beamten der Länder der Landesjustizverwaltung zu.

II. Die nationale und europäische Debatte über eine unabhängige Staatsanwaltschaft

Die Versuche, dieses Spannungsfeld aufzulösen, reichen Jahrzehnte zurück. Bereits 1977 befürworteten die Generalstaatsanwälte und der Generalbundesanwalt eine gesetzliche Regelung, die als Konsequenz der besonderen Rechtsstellung die grundsätzliche Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des Staatsanwalts betont.¹ Ein kurz zuvor auf den Weg gebrachter Referentenentwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Staatsanwaltschaft scheiterte jedoch an der Uneinigkeit der Verbände.² Innerstaatlichen Zündstoff hat die Debatte, die sich insbesondere am ministeriellen Einzelweisungsrecht entzündet, zuletzt im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche des Internet-Blogs „netzpolitik.org“ wegen Landesverrats erhalten. Zugleich hat sich auf europäischer Ebene das Leitbild einer zumindest von Einzelfallweisungen unabhängigen Staatsanwaltschaft als gemeinsamer unionsweiter Maßstab etabliert.³

Wie sehr sich dieser Maßstab auf europäischer Ebene verfestigt hat, zeigte sich in der Entscheidung vom 27. Mai 2019, mit der der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt hat, dass deutsche Staatsanwaltschaften aufgrund des externen Weisungsrechts nach § 147 GVG keine ausstellende Justizbehörde im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung sein könnten, weil sie der Gefahr ministerieller Einzelweisungen ausgesetzt sind.⁴ Zwischenzeitlich hat der EuGH seine Anforderungen an die Unabhängigkeit der „ausstellenden Justizbehörde“ auch auf den Begriff „vollstreckende Justizbehörde“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des genannten Rahmenbeschlusses übertragen.⁵

III. Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Wenngleich der EuGH einer Erstreckung dieser Rechtsprechung auf das System der Europäischen Ermittlungsordnung mit Urteil vom 8. Dezember

² Kintzi, a. a. O., 899.

³ Rautenberg, Deutscher Widerstand gegen weisungsunabhängige Staatsanwaltschaft, ZRP 2016, 28 ff.; Killmer, Eine unabhängige Staatsanwaltschaft – Rückenwind aus Europa, DRIZ 2020, 304 ff. m. w. N.

⁴ EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 – C-508/18 und C-82/19 PPU, Rn. 90.

⁵ EuGH, Urteil vom 24. November 2020 – C-510/19, Rn. 70.

¹ Kintzi, Plädoyer für eine Neuordnung des Amtsrechts der Staatsanwälte, FS-Wassermann 1985, 899.

2020 eine Absage erteilt hat⁶, hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) das Bedürfnis erkannt, die Rolle der deutschen Staatsanwaltschaften als eigenständige Akteure der europäischen Strafverfolgung zu stärken.

Gegenstand eines Referentenentwurfs zu einem Gesetz zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist insbesondere eine Novellierung von § 147 GVG.⁷ Mit Wirkung für die europäische Ebene soll das sogenannte externe Weisungsrecht für sämtliche Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union ausgeschlossen werden. Auf nationaler Ebene soll es dagegen bei der Möglichkeit ministerieller Einzelweisungen bleiben. Dieses Einzelweisungsrecht soll jedoch inhaltlich beschränkt und transparenter ausgestaltet werden. Der Referentenentwurf schlägt vor, dass Weisungen den Legalitätsgrundsatz zu beachten haben, frei von justizfremden Erwägungen ergehen und nur zulässig sind, soweit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ein Entscheidungs- oder Beurteilungsspielraum besteht, sowie im Bereich der Ermessensausübung. Ferner ist vorgesehen, dass Weisungen schriftlich zu erteilen und zu begründen sind.

Die in dem Referentenentwurf vorgesehene Freistellung deutscher Staatsanwaltschaften vom ministeriellen Einzelweisungsrecht für sämtliche Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union stellt ohne Zweifel einen wichtigen Schritt dar. Denn

der Einbruch des Fahndungsverkehrs konnte, worauf auch der Entwurf zu Recht hinweist, nur durch eine gemeinsame große Anstrengung der Staatsanwaltschaften und Gerichte verhindert werden. Diese Mehrbelastung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften gilt es angesichts der ohnehin starken Belastung der Justiz zu vermeiden. Darüber hinaus besteht, worauf der Entwurf ebenfalls hinweist, die Gefahr, dass die deutschen Staatsanwaltschaften ihre Rolle als eigenständige Akteure der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der Europäischen Union nach und nach verlieren könnten, wenn sie ihre europäische Entscheidungs- und Handlungsbefugnis dauerhaft einbüßten.

Gleichwohl stellt die begrenzte Freistellung vom externen Einzelweisungsrecht (§ 147 Abs. 4 GVG-E) nur einen ersten Schritt dar, um die unverzichtbare Handlungsfähigkeit deutscher Staatsanwaltschaften auf europäischer Ebene wiederherzustellen. Denn in der Sache schafft die bereichsspezifische Limitierung des ministeriellen Einzelweisungsrechts nur eine „europäische Scheinunabhängigkeit“ deutscher Staatsanwaltschaften. Gerade das System des Europäischen Haftbefehls (EuHB) zeigt, dass nationale Strafverfolgung und europäische Rechtshilfe untrennbar miteinander verbunden sind. Denn ein EuHB setzt zwingend die vorherige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und den Erlass eines Haftbefehls auf nationaler Ebene voraus. Soweit demgemäß eine – auch inhaltlich beschränkte – innerstaatliche Weisungsbefugnis in ministerieller Verantwortung verbleibt, stellt dies zwangsläufig auch die unionsrechtlich gebotene Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in Frage.

Daher wäre auch auf nationaler Ebene ein weitergehender Reformwille wünschenswert. Deutlich wird dies auch bei der „Legalitätsregelung“ des § 147 Abs. 2 Satz 1 GVG-E. Natürlich ist die vorgesehene Klarstellung, dass interne und externe Weisungen den Legalitätsgrundsatz zu beachten haben, zu begrüßen, weil sie das gesetzliche Leitmotiv staatsanwaltschaftlichen Handelns betrifft, dessen Missachtung insbesondere durch die Strafbarkeit wegen Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) und der Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB) sanktioniert wird. Auch das Schriftlichkeits- und Begründungserfordernis einer Weisung (§ 147 Abs. 3 GVG-E) ist geeignet, im Einzelfall zur Beachtung der durch das Legalitätsprinzip gesetzten Grenzen beizutragen.

Andererseits aber steht gerade dieses gesetzgeberische Bekenntnis zur Beschränkung des Weisungsrechts durch den Legalitätsgrundsatz in einem unauflösbar Spannungsverhältnis zum Status des

⁶ EuGH, Urteil vom 8. Dezember 2020 – C-584/19, Rn. 75, 56–69.

⁷ Abrufbar unter https://www.bmjj.de/SharedDocs/Gesetze/Verfahren/Dokumente/Ref_E_Unabhaengigkeit_Staatsanwaltschaften.pdf;jsessionid=856B2459595973E-E7984F7277C7BBF2B.2_cid334?__blob=publicationFile&v=1 Dem bisherigen Wortlaut von § 147 GVG sollen die folgenden Absätze 2 bis 4 angefügt werden:
(2) Weisungen durch Vorgesetzte nach Absatz 1 haben den Legalitätsgrundsatz (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung) zu beachten und sind nur zulässig, soweit in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht ein Entscheidungs- oder Beurteilungsspielraum besteht, sowie im Bereich der Ermessensausübung. Sie ergehen frei von justizfremden Erwägungen.
(3) Weisungen durch Vorgesetzte nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind schriftlich zu erteilen und zu begründen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, so ist die mündlich erteilte Weisung spätestens am folgenden Tage schriftlich zu bestätigen und zu begründen.
(4) Auf Einzelfälle bezogene Weisungen durch Vorgesetzte nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind unzulässig, wenn sie Entscheidungen nach dem Achten bis Elften und Dreizehnten Teil des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen betreffen.

politischen Beamten für den Generalbundesanwalt (§ 54 Abs. 1 Nummer 5 BBG). Denn justizfremde Erwägungen, die dem Referentenentwurf zufolge gerade nicht zur Begründung einer Weisung herangezogen werden dürfen (§ 147 Abs. 2 Satz 2 GVG-E), können im Einzelfall weiterhin Motiv seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand sein. Auch einer schriftlichen Begründung, wie sie für die Weisung in § 147 Abs. 3 GVG-E vorgesehen ist, bedarf diese Entscheidung nicht.

Dieses Spannungsverhältnis lässt sich nicht mit der besonderen Stellung des Generalbundesanwalts rechtfertigen. Wenngleich der Schwerpunkt seines Aufgabenbereichs im Schnittpunkt von Strafverfolgung und Politik liegt, repräsentiert er gerade in seiner öffentlich besonders wahrgenommenen Funktion den Rechtswillen des Staates insgesamt und nicht den politischen Machtanspruch einer einzelnen Regierung. Über die ihm obliegende beamtenrechtliche Folgepflicht hinaus muss er in seiner Amtsausübung nicht grundsätzlich und fortwährend mit den politischen Ansichten und Zielen der Regierung in Übereinstimmung stehen (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG), sondern – wie jeder Staatsanwalt – mit dem Gesetz. Daher kann er zur Wahrung von Recht und Gesetz im Einzelfall sogar dazu berufen sein, sich den Zielen einer in erster Linie durch politische und weniger durch

rechtliche Maximen geleiteten Regierung entgegenzustellen. Dies aber bedarf einer Position, die es erlaubt, schriftlich begründete, das Legalitätsprinzip beachtende Weisungen zu berücksichtigen, ohne seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand fürchten zu müssen.

IV. Ausblick

Das politische Schicksal des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist ungewiss. Es bleibt zu hoffen, dass die Gegner eines auch nur europäischen Verzichts auf das ministerielle Einzelweisungsrecht ihren Widerstand aufgeben und den deutschen Staatsanwaltschaften ihre Handlungsfähigkeit auf europäischer Ebene zurückgeben. Dies wäre zugleich ein wichtiges Zeichen des Vertrauens, das deutsche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verdienen.



Autoreninfo

Dieter Killmer ist Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof und Mitglied des Präsidiums des DRB.

GESPRÄCH MIT DEM BIELEFELDER STAATSANWALT DANIEL BECKER

VERMÖGENSABSCHÖPFUNG IN DER PRAXIS



Es gab in den letzten Monaten spektakuläre Fälle von Vermögensarresten: Die Berliner Staatsanwaltschaft hat Grundstücke in einem Geldwäsche-Verfahren beschlagnahmt. Die Staatsanwaltschaft München ist im Fall von Wirecard-Chef Markus Braun tätig gewesen. Doch wie läuft die 2017 reformierte Vermögensabschöpfung in der täglichen staatsanwalt-schaftlichen Praxis? Wir haben mit Staatsanwalt Daniel Becker gesprochen. Der 33-Jährige ist in der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftskriminalität der Bielefelder Staatsanwaltschaft tätig. Eine eigenständige Abteilung für Vermögensabschöpfung gibt es nicht.

Becker: Wenn ich an das „Haupthaus“ denke, da ist jeder Dezerent selbst zur Vermögensabschöpfung berufen. Er muss sich selbst um Vermögensarrest-, um Beschlagnahmebeschlüsse im Ermittlungsverfahren kümmern oder später, wenn es um die Anklageschrift geht, selbstständig die Einziehung des Taterlangten oder des Wertersatzes beantragen. In der Schwerpunktabteilung für Wirtschaftskriminalität ist Daniel Becker einer von vier Ansprechpartnern für Vermögensabschöpfung. Er kümmert sich insbesondere um die Abschöpfungsmaßnahmen in Ermittlungen gegen Zigaretten-schmuggler.

Becker: Wenn ich an die Organisierte Kriminalität im Zigarettenbereich denke, da haben wir die wenigsten Täter, die selbst ein Haus, ein Grundstück oder ein Auto besitzen. Das Vermögen ist

dann eher auf Dritte verlagert. Den Nachweis zu führen, dass ein bestimmter Vermögensgegenstand aus einer Strafrat des Täters stammt und nicht dem Legalvermögen des Dritten zuzuordnen ist, erfordert großen Aufwand.

Deshalb werden hier Ermittler der Polizei, des Finanzamtes oder des Zolls tätig. Die hätten mehr Personal, um entsprechenden Hinweisen nachzugehen, sagt Daniel Becker. Auf Anregung zum Beispiel eines Zollmitarbeiters wird er dann tätig. Das bedeutet, die finanziellen und tatsächlichen Lebensumstände zu prüfen und später das zuständige Gericht zu kontaktieren, um Beschlagnahme- oder Arrestbeschlüsse zu beantragen. Daniel Becker präzisiert:

Becker: Die Einziehung, die in § 73 ff. StGB geregelt ist, steht am Ende eines Strafverfahrens. Hier geht es um die Einziehung der Tatbeute oder des Tatlohns, das geht auch bei Dritten. Ist die Einziehung des originär Erlangten nicht möglich, z. B. ersparte Steueraufwendungen, geht es um die Einziehung von Wertersatz. Und zwar in Höhe des Betrages, der dem Wert des an sich einzuziehenden Gegenstandes entspricht. Neben dem Schuld- und Strafausspruch steht im Falle illegaler Bereicherung durch eine rechtswidrige Tat am Ende eines Hauptverfahrens der Ausspruch zu den Nebenfolgen: Einziehung des originär Erlangten oder Einziehung von Wertersatz.

Der Ausspruch zu den Nebenfolgen sei zwingendes Recht. Da stehe dem Gericht kein Ermessen zu, ergänzt Daniel Becker. Und erklärt weiter: Im Ermittlungsverfahren erfolgt zur Sicherung der Werte entweder eine Beschlagnahme oder der Vermögensarrest nach den §§ 111 b und 111 e StPO. Die müssen allerdings richterlich angeordnet werden.

Becker: Diese richterlichen Beschlüsse oder die späteren Nebenfolgeentscheidungen eröffnen einen weiteren Rechtsmittelweg, der gerne auch mal beschritten wird, wenn ein Beschuldigter mit einer vorläufigen Sicherung durch Beschlagnahme oder Arrest bzw. der späteren Einziehung nicht einverstanden ist.

So können Ermittlungsverfahren wesentlich umfangreicher werden, wenn zum Beispiel neben einer Haftbeschwerde auch noch eine Beschwerde gegen einen Vermögensarrest erhoben wird. Aufwendig ist auch ein sogenanntes erweitertes Einziehungsverfahren gemäß § 73 a StGB (zum Beispiel ein wegen einer Straftat beschuldigter Hartz-IV-Bezieher fährt ein durch andere Straftaten

finanziertes Luxusauto) oder das selbstständige Einziehungsverfahren nach § 76 a StGB. Was aber wirklich viel Arbeit mache, sagt Daniel Becker, sei es, zum Beispiel nach einer Betriebsstraftat, alle Geschädigten zu kontaktieren.

Becker: Die Staatsanwaltschaft muss spätestens im Vollstreckungsverfahren die Geschädigten ausfindig machen, diese anschreiben und anzeigen, dass ein Vermögensgegenstand gesichert worden ist. Dann müssen die Geschädigten ihre Ansprüche binnen sechs Monaten hier anmelden. Nach Ablauf dieser Frist wird der Staat automatisch Eigentümer bzw. Inhaber eines Rechts.

In einem Betriebsfall können das schon einmal mehrere hundert Geschädigte sein. Eine deutliche Mehrbelastung für die Staatsanwaltschaft, meint Daniel Becker.

Becker: Je umfangreicher das Verfahren ist, je komplizierter vielleicht auch die Taten gewesen sind, umso schwieriger wird es dann tatsächlich, einzelne Vermögenswerte einzelnen Taten zuzuordnen. Das verschlingt dann enorme Ressourcen.

Daniel Becker spricht noch einen weiteren Punkt an: Vermögensabschöpfung durch Rechtshilfe im Ausland.

Becker: Dann haben wir oft das Problem, neue Tatbestände in eine fremde Sprache zu übersetzen, und den Kollegen verständlich zu machen, wobei sie uns helfen sollen.

Und nicht immer gelingt es der Staatsanwaltschaft, an Vermögensgegenstände von Beschuldigten oder Verurteilten im Ausland heranzukommen. Denn auch die ausländischen Staaten versuchen, von dem gepfändeten Vermögen gewisse Beträge einzubehalten. Daniel Becker nennt das Beispiel eines verurteilten Schmugglers von 70 Millionen Zigaretten. Der ist rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten verurteilt worden. Außerdem ordnete das Gericht die Einziehung von Wertersatz in Höhe von knapp vier Millionen Euro an. Obwohl die Staatsanwaltschaft von dem guten Lebensstil des Mannes, seiner Vorliebe für teure Autos wusste, fand sie nur 200 Euro auf einem luxemburgischen Konto des Mannes. Diese 200 Euro beanspruchte dann der luxemburgische Staat.

Eine frustrierende Erfahrung. Daniel Becker fragt sich, ob die politische Ebene von solchen Schwierigkeiten aus der Praxis der Vermögensabschöpfung erfährt und ob sie Abhilfe verschaffen kann.

ZUR KNAPFASSUNG VON ZIVILURTEILEN

URTEILSSCHELTE ANDERSHERUM

Urteilsschelte sind Richter gewohnt. Anwälte unterlegener Parteien schimpfen gerne über das uneinsichtige Gericht. Das Landgericht rügt Pleiten, Pech und Pannen des Amtsgerichts. Das Oberlandesgericht kanzelt die Landrichter ab. Und der BGH rügt in wohlgesetzten Worten, was das OLG „verkannt“ hat. Das muss man aushalten und daraus lernen, auf jeder Ebene. rista dreht aus gegebenem Anlass den Spieß einmal um und würdigt mit Blick auf § 540 ZPO ein OLG-Urteil.

Ein Zivilurteil der unteren Instanz, eines von vielen im Monat. Der Richter kennt und beachtet offensichtlich § 313 ZPO. Im Tatbestand nur das Nötige, kurze Sätze, Unstreitiges von Streitigem sauber getrennt. Kein Ausufern bei den Rechtsansichten. Die Entscheidungsgründe behandeln nach bestem Wissen und Gewissen die relevanten Rechtsfragen. Klare Formulierungen, keine mäandernden Gedankengebilde. Der Klage wird stattgegeben.

§ 313 Form und Inhalt des Urteils

- II Im Tatbestand sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ... nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden.
- III Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.

Der Anwalt der Beklagten legt Rechtsmittel ein. Seinen Mandanten werde grobes Unrecht angetan. Wer will ihm die Berufung verdenken bei dem hohen Streitwert. Kühe werden auch mehrfach gemolken. Vielleicht ist ja etwas dran und das OLG sieht die Sache ganz anders? „Vor Gericht und auf hoher See ...“, der Kalauer hat im Instanzenzug ebenfalls seine Berechtigung.

Bisweilen sind die Oberrichter nach langem Brüten schlauer und tun in ihrem Urteil kund, was man hätte anders/besser machen sollen. In den unteren Instanzen soll und muss die Masse der Verfahren in möglichst kurzer Zeit erledigt werden, da passieren schon mal Fehler, die oben korrigiert werden, und das ist gut so. Ab und zu wird der Gerechtigkeit höheren Ortes mit einer Quote von

4/5 statt der 3/4 des Vorderrichters zum Durchbruch verholfen. Auch das muss man sportlich nehmen.

Es vergehen acht Monate, dann kommt die Akte vom Oberlandesgericht zurück. Das Ergebnis: Die Berufung wird zurückgewiesen und die Revision wird nicht zugelassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe und auch die Fortbildung des Rechts dies nicht erfordere.

Der Richter freut sich, dass sein neun Seiten langes Urteil bestätigt wird. Dann stutzt er. Alles richtig gemacht und gleichwohl umfasst das Urteil des OLG achtzehn eng beschriebene Seiten. Wie das? Was hat er falsch gemacht?

In den Gründen wird – mit anderen Formulierungen als im Ersturteil – der unstreitige Sachverhalt referiert, streitigem Vorbringen der Parteien sowie deren Rechtsauffassungen breiter Raum gegeben und danach das Ersturteil in indirekter Rede in Gänze wiederholt.

Die Berufungsbegründung des Beklagten nimmt eine weitere Seite in Anspruch, es folgen die Anträge und die Formalien. Viel Mühe beim OLG und bis hier kein Erkenntnisgewinn für den bestätigten Richter außer dem Erstaunen, dass man dort offensichtlich anderer Auffassung ist als Heßler in Zöller, ZPO, 33 Aufl. 2020, § 540 Rn.1: „Es besteht kein schutzwürdiges Interesse der Parteien daran, nachträglich noch einmal schriftlich durch einen ausführlichen Tatbestand über ihr wechselseitiges Vorbringen ... informiert zu werden. ... Die vom Gesetzgeber gewollte Knappheit des neuen Berufungsurteils sollte von der gerichtlichen Praxis verwirklicht werden.“

§ 540 Inhalt des Berufungsurteils

- I Anstelle von Tatbestand und Entscheidungsgründen enthält das Urteil
 - 1. die Bezugnahme auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil mit Darstellung etwaiger Änderungen oder Ergänzungen,
 - 2. eine kurze Begründung für die Abänderung, Aufhebung oder Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Jetzt wird es spannend. Wenn die Entscheidungsgründe des Ersturteils zutreffend waren, sollten dem

OLG nach § 540 ZPO wenige Sätze zur Begründung genügen.

„Es besteht auch kein schutzwürdiges Interesse der Parteien daran, durch eine entsprechend umfangreiche rechtliche Subsumtion über die Auffassung des Gerichts informiert zu werden“, sagt Heßler in Zöller, a. a. O., § 540 Rn. 1. Das OLG sieht das offensichtlich anders. Es folgen zehn Seiten Entscheidungsgründe. War der Erstrichter bei der rechtlichen Begründung etwa auf dem Holzweg? Musste das OLG sich durch juristisches Unterholz kämpfen, gar Neuland betreten, um den richtigen Blick auf das zu beurteilende Geschehen zu gewinnen?

Der Richter hatte eine fahrlässige unerlaubte Handlung gemäß § 823 Abs. 1 BGB bejaht. Das OLG macht sich die Sache mit der Fahrlässigkeit dagegen richtig schwer. Einleitend erfolgt eine mit vielen Verweisen auf Rechtsprechung und Literatur gespickte Darstellung, wie der Begriff der Fahrlässigkeit zu deuten ist. Das erfordert fast zwei Seiten. Muss man verstehen, ist ja auch eine selten herangezogene, schwierige Schuldform. Der Vorderrichter hatte dieselben Quellen benutzt, es aber bei einigen wenigen Belegen belassen. Offenbar viel zu oberflächlich. Sei's drum.

Es ist alles gesagt. Aber nicht von allen

Liegt sie nun nach Auffassung des OLG vor, die Fahrlässigkeit?

Siehe da: „Der Senat folgt dem Vorderrichter in der Einschätzung, dass dem Beklagten ein Verschulden vorwurf zu machen ist ...“

Das hindert den Senat aber nicht, auf vielen weiteren Seiten selbst ausführlich zu begründen, weshalb auch er Fahrlässigkeit bejaht. Dabei bedient er sich durchaus aus dem Urteil des Richters. Viele Passagen tauchen wörtlich oder leicht verändert auf, gelegentlich wird

erwähnt, dass das Vordergericht in der angefochtenen Entscheidung „zu Recht“ von bestimmten möglichen Verhaltensweisen ausgegangen sei.

Nahezu jeder Satz wird mit Verweisen auf Rechtsprechung und Literatur belegt, wobei der BGB-Standardkommentar Palandt und ein Kommentar zu der hier zu beurteilenden Spezialmaterie die wesentliche Rolle spielen. Auch der Vorderrichter hatte sich dieser Quellen bedient, aber offenbar viel zu selten.

„Verstöße gegen Gesetze ... begründen in aller Regel ein Verschulden“, selbst diese Erkenntnis des Senats kommt nicht ohne Beleg aus.

Nach 16 Seiten scheint dann doch das Interesse zu erlahmen, alles selbst und ganz eigen noch mal zu entscheiden. Beim Mitverschulden wird der Senat richtig kurz, nach der Lektüre der voranstehenden Ausführungen ist man versucht zu sagen: oberflächlich. „Ein Mitverschulden vemag der Senat ebenso wenig zu erkennen wie das ... Gericht in der angefochtenen Entscheidung. Die Erwägungen des ... Gerichts macht sich der Senat zu eigen.“

Dann wird aber doch noch mal tief Luft geholt und die Gesamtschuldnerrschaft der Beklagten umfänglich erörtert und bejaht. Auch hier hatte der Erstrichter wohl viel zu wenig Sorgfalt aufgewandt.

Der Gesetzgeber hatte § 540 ZPO gerade aus Gründen der Prozessökonomie neu gefasst und damit die Erwartung verbunden, dies ermögliche eine „sehr kurze“ Abfassung der Berufungsurteile (BTDrs 14/6036 S. 124). Zwanzig Jahre ist das her. Wie steht es doch bei Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO 79. Aufl. 2021 § 540 RN 1 so treffend: „Zeitgemäß ist insbesondere der Absatz 1 schon wegen seiner Beachtung der Prozesswirtschaftlichkeit als eines leider in der Gerichtspraxis keineswegs immer konsequent eingehaltenen, umso dringenderen Prinzips modernen Zivilprozesses.“

Man ist an den ewigen Scherz über die Wiener Philharmoniker erinnert: Egal, was der Dirigent spielen lassen will – wir spielen Beethovens Fünfte.

PS: rista geht davon aus, dass es sich bei dem vorgestellten juristischen Kunstwerk des Senats um einen Ausrutscher handelt, der im Drange der Geschäfte auch beim OLG einmal vorkommen kann. Sollte dem doch nicht so sein, führen wir die Diskussion um die (Nicht-)Beachtung von § 313 oder § 540 ZPO gerne an ähnlichen Beispielen fort.



AUS DER PRAXIS

HAFTBEFEHL HER!



Das Finanzamt möchte einen Haftbefehl im Rahmen des Verfahrens zur Abgabe der Vermögensauskunft, § 284 der Abgabenordnung. Aus den Unterlagen geht hervor, dass der Schuldner die Versicherung an Eides statt nicht abgibt, weil er mit einem Rechtsbeistand Rücksprache halten möchte und außerdem ein Insolvenzeröffnungsverfahren laufe. Außerdem hat er „Beschwerde“ eingelegt. Im Antrag des Finanzamtes steht, der Schuldner sei belehrt und aufmerksam gemacht worden, dass er die Möglichkeit habe, die Abgabe zu verweigern, dies aber nichts an der Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft ändere.

Im Beschwerdeverfahren bittet das Gericht das Finanzamt um Stellungnahme hinsichtlich des Insolvenzverfahrens und zur Frage, wie dem Schuldner erklärt wurde, dass er zwar die Abgabe verweigern könne, die Verpflichtung dazu aber bestehen bliebe.

Daraufhin Anruf seitens des Finanzamtes. Der Beamte fragt ungehalten, was denn noch benötigt werde. Man wolle doch bloß

einen Haftbefehl. Warum das so lange dauere. Die Richterin antwortet, dass es im Hinblick auf die Beschwerde erforderlich sei, zu prüfen, ob der Betroffene möglicherweise den Ablauf nicht richtig verstanden habe. Daher sei es notwendig, die Sache aufzuklären. Schließlich gehe es um einen Haftbefehl.

Der Anrufer gereizt: „Wir haben wie immer aufgeklärt. Wir wollen nur den Haftbefehl. Wo ist das Problem? Das war schon vor Monaten.“ Richterin: „Dann schreiben Sie das doch einfach, das, was Sie gesagt haben, aus der Erinnerung.“

Finanzbeamter: „Sollen wir jetzt etwa einen Besinnungsaufsatzen schreiben?“ Die Richterin erklärt, es gehe nicht um Besinnung, sondern um Sachverhaltaufklärung. Dazu könne auch das Finanzamt als Gläubiger mitwirken.

Finanzbeamter: „Na gut, dann schreiben wir eben den Besinnungsaufsatzen, wenn's sein muss, schönes Wochenende noch.“

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG IM SEPTEMBER/OKTOBER 2021

Zum 60. Geburtstag

- 02.09. Hans-Josef Beumers
- 08.09. Annette Kaemper-Baudzus
- 10.09. Jutta Redenbach-Grund
- 16.09. Robert Plastrotmann
Thomas Mollenhauer
- 03.10. Dr. Sabine Sikora
- 08.10. Wolfgang Schaarmann
- 14.10. Carsten Meise
- 17.10. Dr. Frank Czaja
Gertrud van den Wyenbergh
- 19.10. Frank Ibrom
- 22.10. Gabriele Mühlbrecht-Klinge
- 25.10. Maren Sütterlin-Müsse
Dirk Böshagen
- 28.10. Ellen Roidl-Hock
- 31.10. Jörg Eisberg

Zum 65. Geburtstag

- 11.09. Dr. Georg Bischoff
- 14.09. Martin Klopsch
- 28.09. Reinhard Bohn
- 01.10. Andreas Krieger
- 06.10. Karl-Heinz Posthoff

- 12.10. Frank Michael Davids
- 22.10. Martin Baur

Zum 70. Geburtstag

- 20.09. Helmut Hackmann
- 29.09. Rosemarie Zindel
Annegret Quack-Kummrow
- 07.10. Guenter Krogmeier
- 09.10. Harald Reske
- 23.10. Berthold Klein

Zum 75. Geburtstag

- 17.09. Paul Lomme
- 18.10. Peter Gross
- 31.10. Rainer Neuschmelting

Zum 80. Geburtstag

- 01.09. Klaus Rissenbeck
- 07.09. Edda Seidel
- 12.09. Hans-Dieter Dodt
- 14.09. Udo Peifer
- 24.09. Paul Erdmann

Zum 85. Geburtstag

- 10.10. Hans-Josef Streuer

und ganz besonders

- 02.09. Wilhelm Remy (90 J.)
- 06.09. Dr. Horst Gaebert (88 J.)
- 08.09. Dr. Helga Engshuber (86 J.)
Wilhelm Duellmann (89 J.)
- 12.09. Josef Wewers (87 J.)
Paul Tillmanns (88 J.)
- 15.09. Werner Prestin (94 J.)
- 25.09. Dietmar Finster (89 J.)
- 29.09. Dr. Franz Koemhoff (88 J.)
- 01.10. Dr. Elisabeth Kuhnel (89 J.)
- 06.10. Josef Wedeking (87 J.)
- 08.10. Otto Hagemann (87 J.)
- 12.10. Ernst-Jürgen Kratz (86 J.)
Alois Weiss (89 J.)
- 17.10. Dietrich Ott (87 J.)
- 18.10. Dr. Martin Birmanns (90 J.)
- 22.10. Dr. Hans-Gerhard Feckler (88 J.)
- 25.10. Gert Viegener (86 J.)
- 30.10. Dr. Bruno Bergerfurth (94 J.)
- 31.10. Heinrich Brinkmann (87 J.)

BUCHBESPRECHUNG

MEYER-GOSSNER/SCHMITT, STRAFPROZESSORDNUNG MIT GVG UND NEBENGESETZEN

Diesen Kommentar muss man nicht vorstellen. Das in der Reihe Beck'sche Kurz-Kommentare nun in 64. Auflage erschienene Standardwerk zur StPO ist den meisten Juristen seit ihren frühesten Studienzeiten bekannt, früher unter der Bezeichnung Klein-knecht/Meyer (bis 39. Aufl.), ursprünglich von Otto Schwarz begründet. Die Bearbeitung liegt heute in den Händen zweier BGH-Richter: Dr. Bertram Schmitt (zugleich Richter am Internationalen Strafgerichtshof) und Marcus Köhler.

Die Neuauflage befindet sich auf dem Stand von März 2021. Eine Fülle von Rechtsprechung sowie mehrere Gesetzesnovellen wurden eingearbeitet, u. a. das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie sowie Neuregelungen der Bestandsdatenauskunft und der Erhebung von Nutzungsdaten, ferner das Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz (EuStAG). Das nach dem Erscheinen am 01.07.2021 in Kraft getretene StPO-Fortentwicklungsgesetz wurde schon durch entsprechende Hinweise in der Kommentierung berücksichtigt.

Die Aktualität zeigt sich beispielhaft an den Erläuterungen zu § 10 EGStPO, der durch Gesetz vom 27.03.2020 zeitlich befristet für 2 Jahre eingeführt wurde, um Aussetzungen der strafrechtlichen Hauptverhandlung infolge der Corona-Pandemie zu vermeiden. Die Bedeutung der Regelung für die Hemmung der Unterbrechungsfristen der Hauptverhandlung durch Infektionsschutzmaßnahmen (vgl. § 229 Rn. 3 a, 3 b) werden unter Einarbeitung von Rechtsprechung und Literatur ebenso ausführlich dargestellt wie



*Meyer-Goßner/Schmitt
Strafprozessordnung
Gerichtsverfassungsgesetz,
Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen
64., neu bearbeitete Auflage, 2021, 2677 S.
C.H.BECK. ISBN 978-3-406-76761-6
99,- Euro*

deren Auswirkungen auf die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (vgl. § 121 Rn. 21 a).

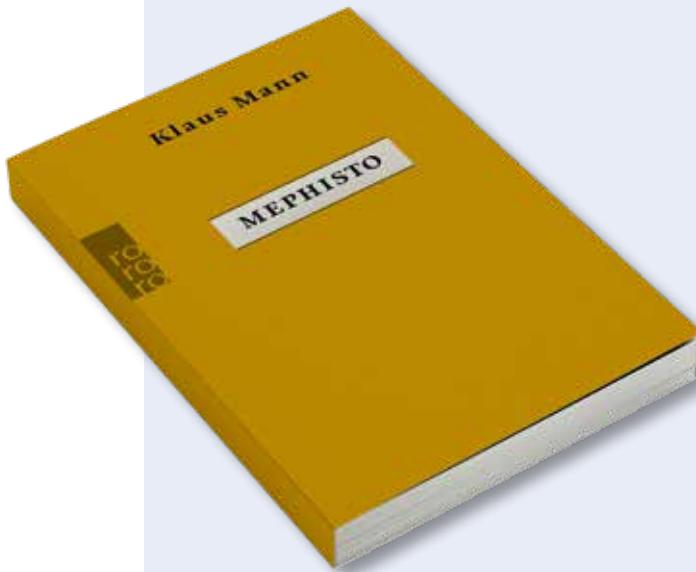
Das Werk zeichnet sich insgesamt durch ein hohes Maß an Aktualität und Zuverlässigkeit mit gleichermaßen komprimierten wie stets präzisen Ausführungen zu den Standardproblemen des Strafverfahrens aus. Wer vertieft oder wissenschaftlich arbeiten möchte, wird sich ohnehin den Großkommentaren der StPO zuwenden. Der Praktiker ist hingegen ebenso wie der Student oder Referendar – der Kommentar ist zur 2. Juristischen Staatsprüfung zugelassen – mit dem Meyer-Goßner/Schmitt bestens bedient.

Harald Kloos, stvDAG, Amtsgericht Geldern

LASSEN SIE UNS DIE RISTA GEMEINSAM GESTALTEN!
Schreiben Sie an info@drb-nrw.de

rückBLICK

50 Jahre Mephisto-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts



Die Rolle war ihm auf den Leib geschrieben: Mit schwarz-weiß geschminktem Gesicht, den schmalen, v-förmig emporsteigenden Augenbrauen und einer genial-dämonischen Ausstrahlung verkörperte er auf der Bühne unzählige Male den Mephistopheles aus Goethes Faust. Der berühmte Schauspieler, Regisseur und Intendant Gustaf Gründgens (1899–1963) wird der Theaterwelt auch lange nach seinem Tod als Mephisto in Erinnerung bleiben.

Den Aufstieg von Gründgens im Dritten Reich beschrieb Klaus Mann, sein früherer Schwager, in dem Roman „Mephisto: Roman einer Karriere“ (1936). Die Romanfigur Hendrik Höfgen, in der Gründgens unschwer wiederzuerkennen ist, stellt einen begabten, ehrgeizigen Schauspieler dar, der um jeden Preis künstlerisch Karriere machen will und dafür unter dem NS-Regime seine politische Überzeugung und alle menschlichen Bindungen verleugnet. Den Vertrieb und die Veröffentlichung des Romans ließ der Adoptivsohn und Alleinerbe von Gründgens im Klagewege untersagen. Nach einer Klageabweisung durch das LG Hamburg erzielte er beim OLG Hamburg einen Erfolg, in letzter Instanz wurde das Verbot vom BGH (BGHZ 50, 133) bestätigt. Hiergegen richtete sich die Verfassungsbeschwerde des Buchverlages.

Erstmals musste sich 1971 deswegen das BVerfG mit der Kunstrechtegarantie des Art. 5 Abs. 3 GG beschäftigen. In einer Grundsatzentscheidung deutete der Erste Senat den Kunstbegriff und definierte den Schutz des Grundrechts für den Werkbereich (künstlerische Betätigung) und den Wirkbereich (Darbietung und Verbreitung) des künstlerischen Schaffens. Auf die Kunstrechte konnte sich danach auch der Verleger des Mephisto-Romans berufen. Das Grundgesetz gewährleistet die Kunstrechte in Art. 5 Abs. 3 GG vorbehaltlos. Weder die Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG (für Meinungs- und Pressefreiheit) noch die des Art. 2 Abs. 1 Halbsatz 2 GG sind – dem BVerfG zufolge – anwendbar. Gleichwohl verneinte das Verfassungsgericht eine gänzlich schrankenlose Gewährleistung der Kunstrechte, ließ die Grenzen aber nur von der Verfassung selbst bestimmen. Einen Konflikt zwischen der Kunstrechte und dem Persönlichkeitsrecht löste es – durch Herstellung praktischer Konkordanz – nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung, wobei die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) als oberster Wert das grundrechtliche Wertesystem beherrscht.

Im Ersten Senat hatte sich Stimmengleichheit ergeben, sodass nach der Regel des § 15 Abs. 4 Satz 3 BVerfGG (n. F.) ein Verstoß der angefochtenen Urteile gegen das Grundgesetz nicht festgestellt werden konnte. Zwei Mitglieder des Senats verfassten zu der Entscheidung beachtenswerte Sondervoten.

Der Roman von Klaus Mann „Mephisto – Roman einer Karriere“ ist heute längst wieder im Buchhandel frei erhältlich.

BVerfG, Beschl. v. 24.02.1971 –
1 BvR 435/68 (BVerfGE 30, 173 ff.)

BUCHBESPRECHUNG

BODO PIEROTH: RECHT UND FRANZÖSISCHE LITERATUR

Der Titel stapelt hoch, aber Pieroth, emeritierter Professor für öffentliches Recht, konnte gar nicht anders: Pieroth ist bekennender „Literaturfreak“ – und was für einer! Mit diesem Werk setzt er seine Reihe: „Recht und ...“ deutsche, amerikanische, britische Literatur fort. Nun also Frankreich. Er hat die Werke wichtiger französischer Autoren nicht nur gelesen, sondern ebenfalls Berge an Sekundärliteratur durchwühlt. Welche Rolle spielt das Recht in den Werken französischer Autoren, das ist sein spezieller Blickwinkel.

Pieroth greift weit zurück. Jean de La Fontaine, Racine, Voltaire, Montesquieu werden vorgestellt. Sein Faible gilt aber eindeutig den Klassikern des 19. Jahrhunderts (z. B. Stendhal, Victor Hugo, Balzac, Zola). „Jüngere“ Autoren? Bis auf Camus Fehlanzeige. Das macht aber nichts, das Buch hat gleichwohl seinen Reiz.

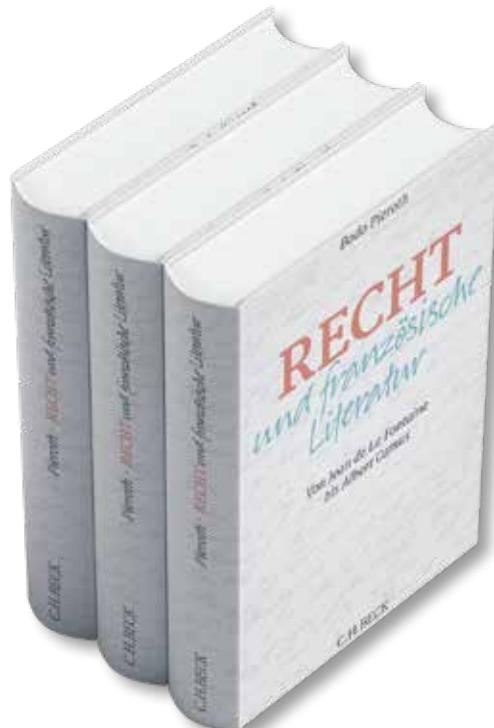
Die Näherungsweise ist stets gleich: Pieroth gibt zunächst eine oder mehrere Passagen des Werkes wörtlich wieder und fasst den „Rest“ geschickt zusammen. Auf diese Weise gewinnt der Leser durchaus einen guten Überblick.

In einem zweiten Teil stellt Pieroth sodann den jeweiligen Autor und sein (Gesamt-)Werk vor. Hier erweist sich Pieroth als ein profunder Kenner zumindest der klassischen französischen Literatur. Er ordnet die Autoren geschickt in ihre Zeit und die gesellschaftlichen Zusammenhänge ein und erfreut den Leser mit seinem „unjuristisch“ flotten, literarischen Stil.

Das eigentliche Anliegen Pieroths, die Rolle des Rechts, wird im dritten Teil behandelt. Hier erfährt der Leser einerseits viel vermutlich Unbekanntes über die Rechtsverhältnisse zu der Zeit, als die Werke geschrieben wurden. Andererseits stellt Pieroth hier auch immer wieder wertende Bezüge zu den heutigen, vor allem deutschen politischen und rechtlichen Strukturen her.

Man tritt Pieroth sicher nicht zu nahe, wenn man ihm bei der kritischen Betrachtung, welche Rolle das Recht jeweils spielt, einen gewissen Rechtsidealismus attestiert. Besonders deutlich wird dies z. B. in dem bei Voltaire angesiedelten Exkurs zum Kriegsvölkerrecht. Er hält es als zivilisatorischen Fortschritt hoch und gibt zugleich zu bedenken, „dass die Kriegswirklichkeit häufig nicht in den Bahnen des Rechts verlaufen ist“. Ein lesenswertes Buch, nicht nur für Frankophile.

Dr. Einhard Franke, DAG a. D.



*Bodo Pieroth: Recht und französische Literatur
München 2021, 303 S., C.H.Beck
ISBN 978-3-406-77374-7, 29,80 €*

IM GESPRÄCH BLEIBEN – JUSTIZGEWERKSCHAFTEN UND BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE

ONLINE-TREFFEN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT JUSTIZ



Um bessere Abstimmung einzelner Themen ging es in dem Treffen der Arbeitsgemeinschaft Justiz. Dazu gehören die Deutsche Justiz-Gewerkschaft, vertreten durch Klaus Plattes, der Deutsche Amtsanwaltsverein, vertreten durch Rainer van Wickeren, der Bund der Strafvollzugsbediensteten, vertreten durch Ulrich Biermann, und der Bund Deutscher Rechtspfleger, vertreten durch Björn Benkhoff, sowie der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW, vertreten durch Christian Friehoff, Thomas Hubert, Heike Kremer und Markus Caspers. Als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft nahm Achim Hirtz an dem Austausch teil.

Der Meinungsaustausch diente dazu, Gemeinsamkeiten, aber auch unterschiedliche Sichtweisen der einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft herauszuarbeiten. Ein Beispiel: Sitzungen in der Strafvollstreckung per Videokonferenz. Während diese Form der Verhandlung für die Bediensteten im Strafvollzug eine echte Arbeitserleichterung wäre, sehen Richter und Staatsanwälte das eher kritisch: DRB-Vorsitzender Christian Friehoff fasste die Skepsis in Worte: „Ich als Richter rede lieber persönlich mit dem Menschen.“ Er bezeichnete eine Videokonferenz als „kastrierte Kommunikation“, ihr fehle die Unmittelbarkeit.

Dagegen waren die Teilnehmer des Gesprächs übereinstimmend der Meinung, dass es Ausnahme

bleiben müsse, Volljuristen als Rechtspfleger einzustellen. Das, so die einhellige Meinung, dürfe nur zur Überbrückung von Engpässen möglich sein, anderenfalls würden die Konturen der einzelnen Berufszweige verloren gehen. Ganz abgesehen von dem Problem, dass Tarifbeschäftigte außerhalb des Beamtenstatus beschäftigt würden. Der Beruf des Rechtspflegers, betonte Björn Benkhoff vom Bund Deutscher Rechtspfleger, müsse mehr gefördert werden und es müsse deutlich mehr ausgebildet werden. Er sieht auch eine Dienstvereinbarung kritisch, die würde eine Rechtsgrundlage schaffen, mit der Gefahr, dass aus der Ausnahme eine Dauerlösung würde. Deshalb sei es wichtig, bei den Rechtspflegern eine Personalreserve zu schaffen.

Diskutiert wurde auch, welche Themen als gemeinsame Angelegenheit angesehen werden müssten. DRB-Vorsitzender Christian Friehoff hält es für sinnvoll, immer dann Kontakt aufzunehmen, wenn gemeinsame Themen anstehen, also alle in gleicher Weise betroffen sind. Es sei Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft, den Begriff „gemeinsame Angelegenheit“ mit Inhalt zu füllen. Als Beispiele wurden genannt Barrierefreiheit, Thema Masterverfahren, EHB-Verfahren.

Ein gemeinsames Thema war allerdings schnell ausgemacht: massive Probleme mit dem IT-Support. Der sei personell miserabel ausgestattet, hieß es aus der Runde. Der IT-Dienst müsse auch am Wochenende besetzt sein. Wie es weitergeht, soll abgewartet werden. Minister Biesenbach habe einen „Kassensturz“ versprochen

Und auch der Umgang mit Corona und der Teststrategie des Justizministeriums traf alle. Die Regelungen hätten „mürbegemacht“, hieß es einhellig.

Fazit der Teilnehmer: Für solche Ausnahmelagen wäre es gut, einen Krisenstab mit Mitgliedern aus dem Hauptpersonalrat zu haben.

Im Januar will sich die Arbeitsgemeinschaft erneut treffen, um gemeinsame Themen zu besprechen und um den „nett geführten Austausch“ fortzusetzen.



BUND DER RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN

Ich beantrage meine Aufnahme in den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. als Landesverband des Deutschen Richterbundes.

zur Bezirksgruppe _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

(Hinweis: Bei Beitritt im ersten Berufsjahr ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei.)

Privatanschrift:

PLZ, Ort: _____ Straße: _____

E-Mail-Adresse: _____
(ggfs. auch für den Bezug des E-Papers der Deutschen Richterzeitung)

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,- € zuzüglich der Kosten für die Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“, deren Bezug von der Mitgliedschaft zum Vorzugspreis von derzeit 38,00 € nebst 14,40 € Versandkosten grundsätzlich umfasst ist. Zusätzlich setzt die jeweilige Bezirksgruppe einen geringen Beitrag für die lokale Arbeit fest.

Mir ist bekannt, dass der Landesverband die in meinem Antrag angegebenen persönlichen Daten speichert und verarbeitet. Diese werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowohl an den Bundesverband als auch an meine Bezirksgruppe weitergeleitet. Nähere Einzelheiten zu den gespeicherten und weitergeleiteten Daten kann ich bei der Geschäftsstelle erfragen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich bestelle hiermit die Deutsche Richterzeitung ab.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. (Gläubiger-Identifikationsnummer DE64ZZZ0000053220, die Mandatsreferenznummer wird gesondert mitgeteilt), meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN (max. 22 Stellen): _____ BIC (8 oder 11 Stellen): _____

Name des Kontoinhabers: _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

> Basis-/Anfechtungsgutachten 390,- €*

Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;
Testumfang 17 Systeme

> Komplettgutachten 580,- €*

Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;
Testumfang 17 Systeme

> Vollgutachten 690,- €*

3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de



LADR Ihr Labor
vor Ort



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik